

Arbeitsgemeinschaft der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände in Dortmund



BUND – Kreisgruppe Dortmund, Am Rombergpark 35a, 44225 Dortmund

Absender dieses Schreibens:

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt

Thomas Quittek

44122 Dortmund

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom
21.4.2022

Unser Zeichen
DO-9/15

Datum
30.5.2022

Bauleitplanung; Änderung Nr.2 des Bebauungsplanes InW 105 - Lange Straße - im beschleunigten Verfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stellungnahme ergeht in Abstimmung und gemeinsam mit den beiden anderen anerkannten Naturschutzverbänden Naturschutzbund Deutschland – Stadtverband Dortmund e.V. (NABU) und Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt NRW e.V. (LNU).

Wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme von 5.2.2015 und den Beschluss des Beirates der unteren Naturschutzbehörde vom 5.4.2022. Darin begrüßt der Beirat die Nutzung einer innerstädtischen Brache geringer ökologischer Qualität für den Wohnungsbau.

Der Errichtung einer mehrgeschossigen Wohnbebauung mit einer Kindertagesstätte in dem Bereich südlich der Lange Straße, östlich der Wilhelmstraße, westlich der Augustastraße und nördlich der Josephstraße kann grundsätzlich zugestimmt werden, sofern der Baumbestand im Norden entlang des Gehwegs an der Lange Straße sowie im Osten entlang der Augustastraße erhalten bleibt und um Heckensträucher ergänzt wird.

Das Plangebiet der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes InW 105 befindet sich in einem Gebiet, das generell für Hitzebelastung anfällig ist. Dieser Raum ist durch eine sehr dichte Bebauung mit einer Reihe von höheren Gebäuden, einem geringen Anteil an Grünflächen und dichten, engen Straßenschluchten gekennzeichnet. Aufgrund dieser Eigenschaften kann sich hier besonders in den Sommermonaten ein Stadtklima mit deutlich erhöhten Lufttemperaturen bilden. Zusätzlich wird dieser Lastraum durch verringerten Luftaustausch sowie hohe bioklimatische und lufthygienische Belastungen geprägt (Klimakarten des Regionalverbandes Ruhr).

Die Bäume entlang den Straßen können aufgrund des Schattenwurfs sowie der Verdunstung dazu beitragen, die thermischen und lufthygienischen Verhältnisse in urbanen Räumen zu verbessern.

Hohe Laubbäume mit großer Baumkrone spielen hier eine wesentliche Rolle. Sie schützen im Sommer vor der direkten Einstrahlung und im Winter - ohne Laub - lassen sie die Sonnenstrahlung weitgehend durch. Davon werden sowohl die Bewohner und Besucher des neuen Hauses als auch dem ganzen Umfeld profitieren. Aus diesen Gründen fordern wir, die Abholzung der Bäume, die nicht vom Gebäude betroffen werden, ausdrücklich zu unterlassen.

Die Anpflanzung einer Schnithecke um die mit der Ziffer 5 gekennzeichnete Fläche entlang der Grundstücksgrenzen zur Augusta-, Joseph- und Wilhelmstraße ist zu begrüßen. Allerdings sollten die vorhandenen Bäume, die nicht vom Baukörper betroffen werden, erhalten bleiben.

Die empfohlenen standortgerechten Arten, wie die Rotbuche (*Fagus sylvatica*) oder der Feldahorn (*Acer campestre*) sind ungeeignet für eine Heckenpflanzung, da sie eine Endhöhe von über 25 m erreichen können. Stattdessen sollten einheimische Sträucher wie der Haselnuss (*Corylus avellana*), die flachwurzelnde Schlehe (*Prunus spinosa*), der Schwarze Holunder (*Sambucus nigra*) etc. verwendet werden. Darüber hinaus ist die Hecke mit Ausnahme notwendiger Durchwegungen lückenlos auszuführen und sollte eine Tiefe von mindestens 1,5 m und eine Höhe von mindestens 2 m aufweisen.

Da die Fläche in städtischem Eigentum steht, wird außerdem angeregt, mit dem Investor folgende Vereinbarungen im abzuschließenden Städtebaulichen Vertrag zu treffen:

Verwendung natürlicher Baumaterialien, insbes. Holz, vorzuschreiben. Damit kann ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung Grauer Energie und damit zum Klimaschutz geleistet werden.

Erhöhung der Quote für den öff. gef. Wohnungsbau auf 50%

KfW-40 als Mindeststandard,

Für die Wärmeversorgung sollte der Einsatz fossiler Energieträger weitestgehend ausgeschlossen werden.

Neben Dachbegrünung sollte der Einsatz von Photovoltaik verbindlich vorgeschrieben werden.

Zur Förderung der Elektromobilität sind ausreichend Ladestationen festzusetzen.

Bei der technischen Gebäudeausstattung ist die Nutzung von Grauwasser zu berücksichtigen

Mit freundlichen Grüßen



(Thomas Quittek)